

BEKANNTMACHUNG

a) Aufstellung der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen“ der Stadt Bad Oeynhausen

b) Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

a)

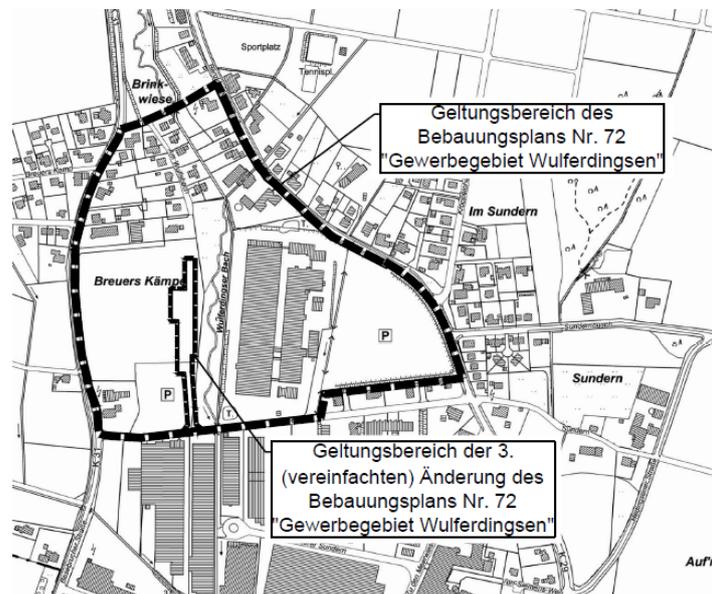
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 die Aufstellung der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) im vereinfachten Verfahren wie folgt beschlossen:

„Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Gewerbeerweiterung im Gewerbegebiet Wulferdingsen beschließt der Rat der Stadt Bad Oeynhausen die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen“ umfasst in der Gemarkung Wulferdingsen, Flur 5, die Flurstücke 322 tlw. und 1022 tlw.. Der genaue Geltungsbereich ist der beigefügten Planzeichnung zu entnehmen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und dem Verfassen eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen.“

Der Geltungsbereich der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen“ ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 72 und Bereich der dritten Änderung, Grundlage ABK - maßstabslos

b)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen“ der Stadt Bad Oeynhausen (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen beschließt, den vorgestellten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil sowie der beigefügten Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gleichzeitig gem. § 4a BauGB durchzuführen.“

Der Entwurf der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil sowie der Begründung sowie die zugehörigen Unterlagen werden in der Zeit vom

28.03.2022 bis einschließlich 01.05.2022

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 sowie aus Gründen der Barrierefreiheit kann zusätzlich eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2128 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen“ unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen“ kann ebenso auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 23.02.2022 zur Aufstellung der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen“ sowie der Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Rates vom 23.02.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 28.02.2022

gez. Bökenkröger
(Bürgermeister)